

Änderung Regelung für Echtzeitüberweisungen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

zum 09.01.2025 ändern sich die gesetzlichen Anforderungen an Echtzeitüberweisungen, die bei der Sparkasse für den Zahlungsempfänger eingehen. Wir passen daher die nachfolgenden Regelungen an:

1. „Bedingungen für Echtzeitüberweisungen“

In Nr. 1.1 fügen wir folgenden Satz ein zur Definition der Echtzeitüberweisung:
„gültig ab 09.01.2025: Eine Echtzeitüberweisung ist eine Überweisung in Euro, die an jedem Kalendertag rund um die Uhr sofort ausgeführt wird.“

Wir streichen in Nummer 1.1 Angaben zu Fristen und verweisen diesbezüglich gültig ab 09.01.2025 auf unser Preis- und Leistungsverzeichnis (siehe 2.).

2. Ergänzung Preis- und Leistungsverzeichnis zu Ausführungsfristen

Ab dem 09.01.2025 werden für Sie eingehende Echtzeitüberweisungen innerhalb von 10 Sekunden verfügbar gemacht. Wir nehmen diese Vorgabe in unser Preis- und Leistungsverzeichnis im Kapitel C Punkt 1.2. und 2.2. am Anfang wie folgt auf:

„Gültig ab 09.01.2025: Der Überweisungsbetrag wird unverzüglich verfügbar gemacht, nachdem der Betrag auf dem Konto der Sparkasse eingegangen ist, im Falle des Eingangs einer Echtzeitüberweisung innerhalb von 10 Sekunden nach Eingang des Zahlungsauftrags beim Zahlungsdienstleister des Zahlers.“

Freundliche Grüße
Ihre Sparkasse Vorpommern